Erläuterung zur TCMS-Richtlinie
VFA-Sitzung am 07.11.2022

Es ist sicherlich nicht der Regelfall, dass verwaltungsinterne Richtlinien im Gemeinderat vorgestellt werden.

Dennoch hatte Herr OB Bullinger auf meine Bitte hin die Ihnen nun vorliegende Tax-Compliance-Management-Richtlinie auf die Tagesordnung gesetzt.

Dies liegt darin begründet, dass ein nicht unwesentlicher Teil der kommunalen Tätigkeitsfelder mittlerweile durch die Erfüllung von diversen Steuerpflichten behaftet sind.

Kommunalpolitische Entscheidungen können Steuerzahlungen auslösen, mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die städtischen Finanzen.

Zum einen geht es mir darum, Sie etwas für dieses Thema zu sensibilisieren und zum anderen, Ihnen aufzuzeigen, was die Verwaltung tut, um die steuerlichen Pflichten der Stadt bestmöglich erfüllen zu können.

Zum 01.01.2022 haben wir bei der Stadt SHA die Anforderungen aus dem § 2b UStG umgesetzt.

Bis Ende 2021 waren nur die Umsätze, die innerhalb eines sogenannten BgA getätigt worden sind, umsatzsteuerbar und ggf. umsatzsteuerpflichtig (Grenze: 35.000,00 €).

Ab dem 01.01.2022 wurde die Umsatzsteuerpflicht auf sämtliche wirtschaftliche Tätigkeiten der Stadt, unabhängig von Umsatzgrenzen, ausgeweitet.

Zudem rücken in der letzten Zeit auch die ertragsteuerlichen Aspekte bei den BgAs zunehmend in den Fokus der Finanzämter. So haben wir zum Beispiel bisher nur für den BgA Parkierungen jährliche Körperschafts- und Gewerbesteuer-Erklärungen abgegeben. Künftig werden wir solche Erklärungen für alle städtischen BgAs abgeben müssen, auch wenn diese verlustträchtig oder sogar dauerdefizitär sind, um künftige negativen finanziellen Auswirkungen für die Stadt vermeiden zu können.

Beispielsweise Veräußerungen von einzelnen Beständen aus dem an die GWG globalvermieteten Immobilienbestand würden zu einer Besteuerung der Veräußerungsgewinne führen, wenn nicht entsprechende festgestellte Verlustvorträge dagegen

gerechnet werden könnten. Das gleiche gilt auch für die Aufgabe von einzelnen KiTas und eine anderweitige Nutzung oder Verwertung des ehemaligen KiTa-Gebäudes.

Bei einer Verwaltung unserer Größenordnung (über 200.000 Buchungen pro Jahr) mit einer dezentral organisierten Buchhaltung, bedarf es besonderer Vorkehrungen, um möglichst sämtliche steuerlichen Vorgänge erfassen zu können.

Aus diesem Grund soll durch eine Tax-Compliance-Management-Richtlinie geregelt werden, wer für welche steuerrelevanten Aufgaben zuständig ist.

Ein Kernthema dieser Richtlinie ist die Erfassung sämtlicher Bereiche der Stadt, welche steuerliche Berührungspunkte haben, einschließlich der Risikoerfassung bzw. der Risikobewertung. Hierfür ist meine Mitarbeiterin Frau Katrin Beron zuständig.

Es wurden sogenannte „Risikolisten" bzw. „Steuerlisten" angelegt, die fortlaufend aktualisiert werden.

Die dezentral buchenden Stellen haben sicherzustellen, dass die Informationen aus den Risikolisten beachtet werden. Die zuständigen Mitarbeiter/-innen aus den Fachbereichen werden hierfür regelmäßig informiert und auch geschult.

Sofern neue Geschäftsvorfälle in den Fachbereichen generiert werden sollten, müssen diese vom FB Finanzen auf die möglichen steuerlichen Auswirkungen überprüft werden. Die Ergebnisse fließen sodann in die Risiko- bzw. Steuerlisten ein.

Die Einführung einer TCMS ist die Grundlage für eine professionelle Organisation der steuerlich relevanten Prozessabläufe und schützt zudem vor Vorwürfen der Steuerhinterziehung.

Gemäß BMF-Schreiben vom 23.05.2016 zu § 153 Abgabenordnung sind Finanzämter angehalten, beim Vorliegen eines internen Kontrollsystems wie TCMS, im Falle eines Steuervergehens nicht vom „Vorsatz" bzw. „Leichtfertigkeit" auszugehen.